

# „Mord und Totschlag“ in der griechischen Antike

## Zum Umgang mit der Tötung im klassischen Athen anhand eines Speerwurfs

JAN BERNHARDT

Ein Speerwerfer tötet einen auf das Feld laufenden Athleten. Die Lernenden befassen sich mit diesem von Antiphon überlieferten Rechtsfall und dem attischen Tötungsrecht. Sie entwickeln dadurch ein grundlegendes Verständnis in Fragen der Strafgesetzgebung und der Rechtsphilosophie.

Im Oktober 2021 wurde am Set eines Filmdrehs in den USA die Kamerafrau Halyna Hutchins erschossen. Die Tötung ereignete sich, weil dem Schauspieler Alec Baldwin eine Waffe gegeben worden war, die dieser abschoß, (wahrscheinlich) ohne zu wissen, dass sie geladen war; möglicherweise war ihm sogar gesagt worden, dass die Waffe nicht geladen sei; auch sei vielleicht am Set gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen worden.<sup>1</sup> Noch in Unkenntnis

der genauen Umstände wurde diskutiert: Wer trägt die Verantwortung für die Tat? Hat der Schauspieler Schuld an dem Vorfall, ein Mitarbeiter oder die Produktionsfirma? Wer soll hier wie bestraft werden? Handelt es sich dabei überhaupt um eine Tötung oder eher um einen Unfall?

### Einführung und Ziel

All diese Fragen sind nicht nur für diesen Fall – der sich gut als Einstieg in die folgende Reihe eignet –, sondern insgesamt von Bedeutung: Im Rahmen der Beurteilung jeder Tötung sind die Umstände genauer zu klären; außerdem ist eine Beurteilung auf Grundlage geltender Rechtsvorschriften vorzunehmen. Die Gesetzgebung zur Tötung stellt damit einen interessanten Unterrichtsgegenstand dar; dies gilt auch für die des klassischen Athen: Dessen Regelungen für Tötungsfälle sind komplex und ausdifferenziert. Sie sind auch mit Blick auf grundsätzliche rechtsphilosophische Hintergründe und für ein Verständnis der Strafgesetzgebung unserer Gegenwart relevant.<sup>2</sup> Konkrete Begriffe wie Vorsatz, Verantwortung, Ursächlichkeit oder Fahrlässigkeit, die für die Beurteilung von Handlungen und der kon-

kreten Vorschriften von Bedeutung sind, können so thematisiert und mit Blick auf Rechtsnormen analysiert werden. Dies führt zu einem Verständnis der Gegenwart vor der antiken Folie. Tatsächlich lässt sich nämlich für die Frage der Behandlung sowie die Bewertung von „Mord und Totschlag“<sup>3</sup> zeigen, dass in mancherlei Hinsicht der Unterschied zwischen klassischer Antike und unserer Gegenwart gering ist. Die unterrichtliche Behandlung der attischen Tötungsgesetzgebung erfolgt daher mit dem Ziel, aus existenzieller Perspektive ganz grundsätzlich zu thematisieren, welche Probleme sich aus juristischer wie ethischer sowie nicht zuletzt rechtsphilosophischer Sicht im Zusammenhang mit Tötungen stellen.

### Einstieg: Der Fall des Speerwerfers

Durch die gesamte Einheit hindurch wird immer wieder auf einen Fall rekurriert, nämlich den Fall des Speerwerfers aus der 2. Tetralogie Antiphons (Antiphon 3). Der Fall ist geeignet, weil er sehr komplex diskutiert werden kann und keine einfache Lösung zulässt. Von Beginn an soll er daher sowohl ein Interesse am Thema schaf-

### Lerngruppe / Zeit

ab Jgst. 10 (Exkurs im Rahmen des Lehrbuchs; Vertiefung im Rahmen der Lektüre einer Rede Antiphons/ Lysias, einer Themenreihe mit Athenbezug [Sokrates; Thukydides] oder einer Behandlung ethischer Fragen [Platon, Aristoteles]) / 8 – 10 Doppelstunden



### Material

M1a: Antiphon: Der Fall des Speerwerfers

M1b: Ergebnisblatt Antiphon, Speerwerfer

M2a: Das attische Tötungsrecht (Aristoteles und Demosthenes)

M2b: Historische Fälle aus Reden

M3: Antike und moderne Rechtsvorschriften zur Tötung (Download)



**Trägt der Speerwerfer** (hier: ein Speerwerfer auf einem Terracotta-Psykter) **die Schuld, wenn zum Zeitpunkt des Wurfs der Zielbereich leer ist? Die Ausgangssituation wird durch zusätzliche Informationen sukzessive erweitert. Dadurch ergeben sich neue Deutungen des Geschehens.**

fen, dabei aber der möglichen Komplexität von Tötungsfällen gerecht werden. Das Beispiel stellt daher keine eindeutig zu klassifizierende Tat wie eine geplante Tötung dar, sondern eine, bei der es möglich ist, Aspekte wie Fahrlässigkeit, Willentlichkeit, Verantwortung, Kausalität, Fehler usw. zu thematisieren.

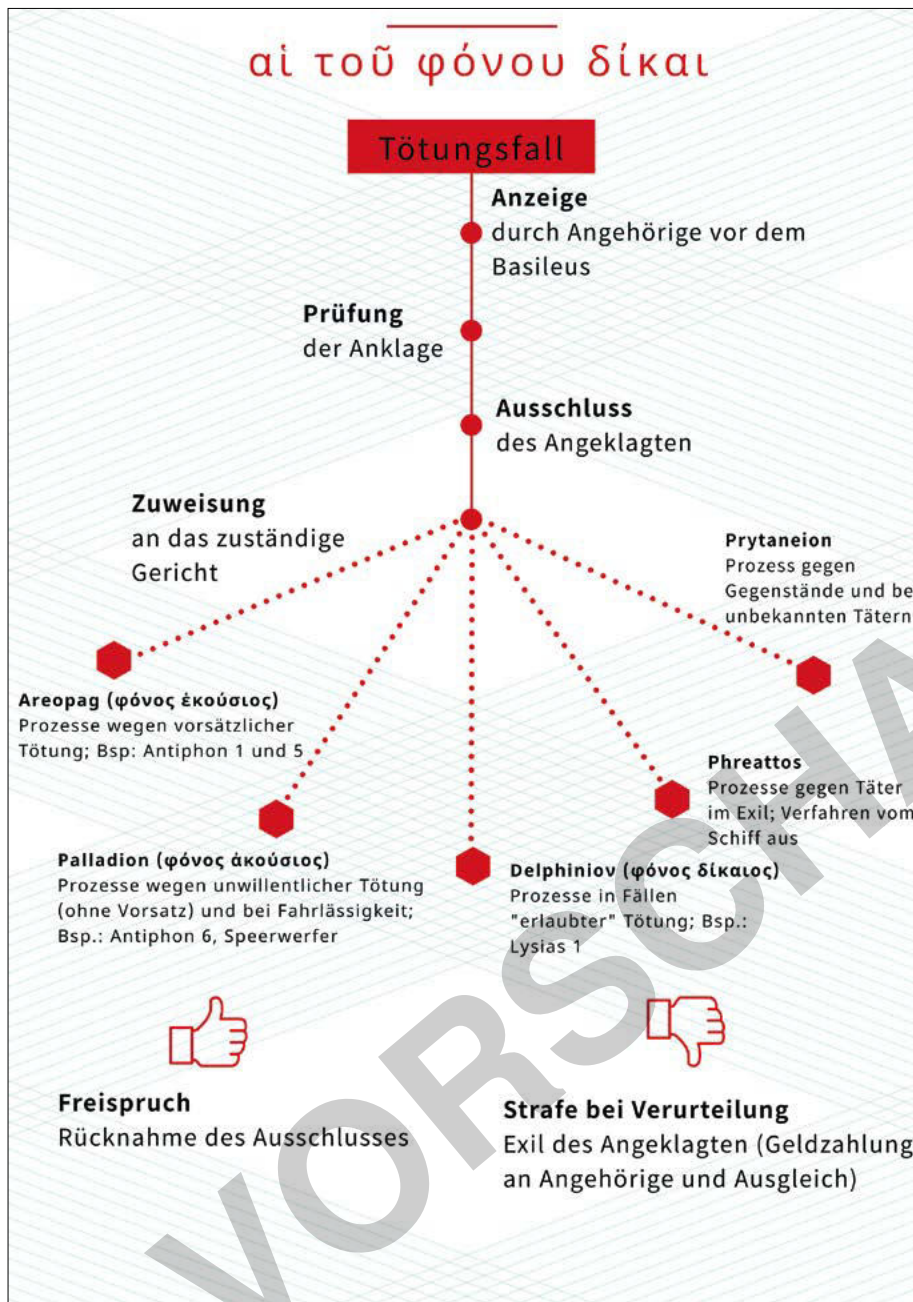
Zum Einstieg ist die Situation der Rede ganz grundlegend vorzustellen: Inhalt

des Falls ist, dass ein Junge beim Training durch den Speerwurf eines anderen Jungen getötet wurde. Im Sinne eines Spontanurteils ist zuerst abzufragen, wie die Gruppe den Fall bewerten würde. Diese Ausgangssituation wird dann, der Argumentation in der 2. Tetralogie folgend, verändert bzw. erweitert, wodurch sich eine andere bzw. wieder neue Deutung des Geschehens ergibt (**Kasten 1**, S. 11).

#### **Veränderung der Situation – Veränderung der Deutung**

Die schrittweise Veränderung der Situation verändert die Deutung, ganz automatisch stellen sich bestimmte Fragen – wengleich hier vielleicht noch nicht anhand spezifischer fachlicher Begrifflichkeiten. Um diese einzuführen, soll der Fall ausführlicher behandelt werden (**Material 1a**). Dies dient dazu, die Spontanurteile ana-

## αἱ τοῦ φόνου δίκαι



Ein Schaubild zu den Gerichtshöfen und den Arten der Tötung sichert das Gesamtverständnis.

lytisch zu festigen und die für eine rechtliche Qualifikation notwendigen Begriffe nun auch explizit kennenzulernen – die ja prinzipiell dieselben sind wie heute. Diese werden nun für eine Bewertung des Falls genutzt.

### Argumentation beider Seiten

Um dies zu leisten, sollte auch mit dem griechischen Text gearbeitet werden: Auf dem Arbeitsblatt [Material 1a](#) ist dazu die

Argumentation beider Seiten in ihren beiden Reden auf die grundlegenden Aussagen hin zusammengefasst; zentrale Stellen mit den relevanten Begriffen werden dazu auf Griechisch gegeben.<sup>4</sup> Der Austausch der Argumente zwischen den Rednern ist als erster Schritt auf einem Ergebnisblatt ([Material 1b](#)) zusammenzufassen; dies sichert das inhaltliche Verständnis. Im zweiten Schritt sind dann die Einzelheiten, die für die spezifischen Argumentationen der

Seiten relevant sind, anhand ausgewählter Kernbegriffe der Reden zu klären: Beide Seiten stellen das Geschehen leicht unterschiedlich dar und ziehen daraus mit Blick auf ihre Argumentation relevante Schlussfolgerungen; dies kann man insbesondere an einer spezifischen Nutzung von Begriffen festmachen, die in der Aufgabe genauer zu erläutern sind. Konkret geht es dabei um Willentlichkeit bzw. Vorsatz und Ursächlichkeit, Schuld, Fehler, Zufall, Tun und Erleiden; die Einordnung und die Bewertung des gesamten Falls kann so über die inhaltlich gestützten Ausführungen zu diesen Begriffen erfolgen.

Die abschließende Aufgabe, in der die Schülerinnen und Schüler den Fall ausdiskutieren und bewerten, macht die mit dem Fall verbundene Schwierigkeit offensichtlich: Wie kann man seinen „Standpunkt“ argumentativ und damit anhand der Begriffe möglichst klar werden lassen, wie die Position der Gegenseite entkräften? Die mit einem abschließenden Urteil eingeforderte (erneute) Beurteilung sichert dann das Verständnis des Falls ([Kasten 2](#)).

### Das attische Tötungsrecht

Auch in die zweite Phase der Einheit wird der Fall des Speerwerfers übernommen: Noch ist unklar geblieben, wie der Fall in Athen beurteilt worden wäre; hierzu kann über einen entsprechenden Impuls übergeleitet werden.

Grundlage dieser Arbeit sind die literarischen Quellentexte zum Tötungsrecht bei Aristoteles und Demosthenes ([Material 2a](#))<sup>5</sup>. Im ersten Schritt tragen die Schülerinnen und Schüler die relevanten Informationen zum Ablauf der Tötungsprozesse sowie zu den verschiedenen Gerichtshöfen mit den Arten der Tötung aus den Quellentexten zusammen. Die Ausführungen sollen dabei neben dem Gerichtsort insbesondere die Vorschriften zur jeweiligen Art der Tötung umfassen; die Darstellung bei Demosthenes ergänzt den Text des Aristoteles. Die Besonderheiten, die sich hier zeigen, sind dabei im Unterricht zu besprechen und zu klären. Das zu erstel-



## Einstiegsbeispiel des Speerwerfers

**Betrachten Sie den folgenden Fall (I) und analysieren Sie diesen mit Blick auf die folgenden Fragen:**

- Wodurch ist der Tod des Jungen eingetreten?
- Halten Sie einen Beteiligten für den Tod für verantwortlich?
- Halten Sie eine Bestrafung dieses „Täters“ für angemessen?

I) Beim Speerwurftraining stirbt ein Junge, nachdem er vom Speer eines anderen Jungen ohne dessen Willen getroffen worden ist.

**Lesen Sie danach die folgenden Erweiterungen des Falls (II–IV) und analysieren Sie diesen Fall mit Blick auf die Fragen erneut:**

- II) Der Werfer hat jedoch in den Zielbereich getroffen und zum Zeitpunkt des Wurfs war dieser Zielbereich leer.
- III) Es war dem Werfer jedoch deutlich gemacht worden, dass das Aufsammeln der Speere gleich beginnen würde.
- IV) Der Sporttrainer hatte den dann getöteten Jungen allerdings auf den Platz gerufen.

lende Schaubild zu den Gerichtshöfen mit den Arten der Tötung sichert dazu das Gesamtverständnis (Schaubild links), damit auf dieser Grundlage zu den historischen Fällen übergegangen werden kann (Material 2b).<sup>6</sup>

An diesen Fällen soll anhand von Zusammenfassungen und kurzen Textauschnitten, die eine Bewertung des Falls ermöglichen, eine Qualifizierung der jeweiligen Tötung vorgenommen werden und hier von ausgehend eine Zuweisung an einen entsprechenden Gerichtshof erfolgen: Dies vertieft die Kenntnisse des attischen Tötungsrechts, die hier einfließende Beurteilung anhand des eigenen Rechtsverständnisses dient dann aber auch schon dem ersten Vergleich von antiken und modernen Vorstellungen: Während die Unterscheidung von „willentlicher Tötung“ und „unwillentlicher Tötung“ – im Falle von Fehlern oder Fahrlässigkeit – eher klar und zumindest nachvollziehbar sein dürfte,<sup>7</sup> erscheinen die Regelungen zum φόνος δίκαιος durchaus als frag- und diskussionswürdig.<sup>8</sup> Schwierig nachzuvollziehen sein dürften auch der Gerichtshof des Phreattos und das Prytaneion: Bei beiden Fällen ist die Befleckungsproblematik zu thematisieren, die hier für ein Verständnis wesentlich ist.<sup>9</sup>

Abschließend ist dann wiederum auf den Fall des Speerwerfers einzugehen: Es ist zu diskutieren, welcher Gerichtshof zuständig gewesen wäre, und damit auch, wie der Fall im Athen des 5. Jahrhunderts möglicherweise beurteilt worden wäre.<sup>10</sup>

### Exkurs: Die Inschrift zum Tötungsrecht

Eine Besonderheit des attischen Rechts im Bereich der Tötungen ist, dass wir neben den literarischen Quellen auch über einen Ausschnitt des Rechtstextes auf einer Inschrift verfügen (IG I3 104).<sup>11</sup> Leider ist die Inschrift nicht vollständig, erhalten sind nur Regelungen zum φόνος ἀκούσιος, d. h. zur sogenannten „unwillentlichen Tötung“ (ab Z. 11).<sup>12</sup>

Eine Beschäftigung mit der Inschrift sowie dem Text kann eine sinnvolle und interessante Ergänzung sein: So lassen sich anhand einer Abbildung zumindest eines Ausschnitts des relevanten Teils basale Fragen zur Epigraphik und zur griechischen Schrift behandeln: Direkt auffällig ist das Fehlen von Kleinbuchstaben ebenso wie von Sonderzeichen, dazu ist die Inschrift im attischen Alphabet verfasst. Eine Besprechung der Inschrift erweitert damit

kulturgeschichtliche Kenntnisse im Bereich der Schrift; erfahrungsgemäß ist der Versuch, Abbildungen von Inschriften zu lesen, mit einer hohen Motivation verbunden: Man kann durchaus versuchen, ausgewählte Wörter oder Zeilen entziffern zu lassen, und diese dann gemeinsam entschlüsseln. Auf diese Weise wird der kulturgeschichtliche Horizont der Textarbeit aus ganz anderer Perspektive erweitert. Inhaltlich lassen sich weitere Aspekte aus der Inschrift gewinnen: Erneut kann über den Begriff der πρόνοια gesprochen werden, da die Inschrift diese Regelungen umfasst; der Beginn der Regelungen mit καί fordert dabei zum Nachdenken heraus, welche Bedeutung diese Art der Formu-

### Wahlzettel

- Ich halte den Speerwerfer
- für schuldig.
  - für nicht schuldig.

Kurze Begründung: ...

- |   |  |
|---|--|
| <p>7 Τρίτον δ' ἕτερον πρὸς τούτοις δικαστήριον,<br/>ὃ πάντων ἀγιώτατα τούτων ἔχει καὶ</p> <p>9 φρικωδέστατα, ἂν τις ὁμολογῇ μὲν κτεῖναι,<br/>ἐννόμως δὲ φῆ δεδρακέναι. τοῦτο δ' ἐστὶ τὸ</p> <p>11 ἐπὶ Δελφινίῳ.</p> | <p>Das dritte Gericht unter diesen aber ist besonders ehrfurchtgebietend und lässt einen schauern: Vor dem Delphinion werden Prozesse geführt, wenn jemand zugibt, getötet zu haben, aber sagt, dass er dies im Rahmen der Gesetze getan habe.</p> |
|---|--|

#### 4) Der Sonderfall: Verhandlungen am Gerichtshof des Phreattos (Demosthenes 23, 77)

- |   |   |
|---|---|
| <p>1 Τὸ ἐν Φρεαττοῖ [...], ἔάν τις ἐπ' ἀκουσίῳ<br/>φόνῳ πεφευγῶς μήπω τῶν ἐκβαλόντων</p> <p>3 αὐτὸν ἠδεσμένων, αἰτίαν ἔχη ἐτέρου φόνου<br/>ἐκουσίῳ.</p> | <p>Wenn jemand im Exil ist aufgrund einer unfreiwilligen Tötung und auch noch keinen Ausgleich mit denen erreicht hat, die ihn angeklagt haben, und wenn er erneut unter Anklage steht für eine andere willentliche Tötung, dann gibt es einen Prozess vor dem Gericht des Phreattos.</p> |
|---|---|

#### 5) Prozesse gegen Gegenstände und Tiere: Das Prytaneion (Demosthenes 23, 76)

- |   |  |
|---|--|
| <p>1 Τέταρτον τοῖνυν ἄλλο πρὸς τούτοις τὸ ἐπὶ<br/>Πρυτανείῳ. τοῦτο δ' ἐστὶν ἂν λίθος ἢ</p> <p>3 ξύλον ἢ σίδηρος ἢ τι τοιοῦτον ἐμπροσθὸν<br/>πατάξῃ, καὶ τὸν μὲν βαλόντα ἀγνοῇ τις,</p> <p>5 αὐτὸ δ' εἰδῆ καὶ ἔχη τὸν φόνον<br/>εἰργασμένον, τούτοις ἐνταῦθα λαγχάνεται.</p> | <p>Ein weiterer Gerichtsort ist der am Prytaneion. Dessen Aufgabe ist: Wenn ein Stein oder Holz oder Eisen oder etwas Derartiges jemanden trifft, weil es herabfällt, und der Werfer unbekannt ist, wenn man aber diesen Gegenstand kennt und auch den Gegenstand hat, durch den dies geschehen ist, dann erhebt man dort die Klage.</p> |
|---|--|

#### 6) Die Bestrafung (Demosthenes 21, 43)

- |   |   |
|---|---|
| <p>1 Τῷ δράσαντι δ' οὐκ ἴσην τὴν ὀργὴν, ἂν θ' ἴσῃ<br/>ἐκὼν ἂν τ' ἄκων, ἔταξ' ὁ νόμος. Ἐπειθ' οἱ</p> <p>3 φονικοὶ τοὺς μὲν ἐκ προνοίας<br/>ἀποκτινύνοντας θανάτῳ καὶ ἀειφυγίᾳ καὶ</p> <p>5 δημεύσει τῶν ὑπαρχόντων ζημιούσι, τοὺς δ'<br/>ἀκουσίως αἰδέσεως καὶ φιλανθρωπίας</p> <p>7 πολλῆς ἠξίωσαν.</p> | <p>Einem Täter gegenüber gibt es einen Unterschied in den Konsequenzen einer Tat, wie das Gesetz es im Falle von Tötungen mit und ohne Vorsatz vorsieht. Schließlich bestrafen die Tötungsgesetze diejenigen, die mit Vorsatz töten, mit der Todesstrafe oder dem lebenslangen Exil und dem Verlust des Vermögens; diejenigen aber, die ohne Vorsatz getötet haben, werden der Möglichkeit eines Ausgleichs und einer sehr freundlichen Behandlung für würdig erachtet.</p> |
|---|---|

#### 1. Lesen bzw. übersetzen Sie die Texte; beachten Sie dazu die folgenden Aufgaben.

#### 2. Erstellen Sie eine grafische Übersicht zum attischen Tötungsrecht.

- Notieren Sie in der Übersicht den Ablauf des Geschehens nach der Tötung, die jeweilige Art der Tötung, den Gerichtshof und weitere relevante Punkte; nutzen Sie auch griechische Begriffe in der Grafik.
- Notieren Sie sich vor der Erstellung der Grafik relevante Informationen in Stichpunkten.
- Lesen Sie für die Regelungen zur Einleitung von Verfahren in Tötungsfällen Text I. Achten Sie darauf, wer das Recht hat, Anklagen einzuleiten, und wie bzw. wo die Verfahren beginnen.
- Übersetzen Sie den Text des Aristoteles (II) ins Deutsche, der Informationen über die verschiedenen Gerichtshöfe mit den spezifischen Regelungen für die Arten der Tötungen enthält.
- Überprüfen und vervollständigen Sie Ihre Ausführungen anhand der Zitate aus den Reden des Demosthenes (III).

#### 3. Sammeln und fassen Sie zusammen, was Ihnen an den Regelungen verständlich und nachvollziehbar erscheint, was dagegen aus unserer Perspektive erstaunlich und wenig klar wirkt.

**Antiphon: Der Fall des Speerwerfers****1. Rede der Anklage**

- 1 Bericht des Geschehens: Ein Speerwerfer habe einen anderen Jungen beim Training mit einem Speer getroffen; der getroffene Junge sei gestorben.
- 3 Argumentation: Der Werfer habe den Tod des Jungen zwar nicht willentlich herbeigeführt, durch die von ihm herbeigeführte unwillentliche Tötung sei er als Werfer jedoch für den
- 5 Tod ursächlich und damit schuldig; das Ergebnis der Handlung sei für den Toten und die Familie unabhängig vom Willen des Werfers dasselbe, entsprechend müsse der Werfer
- 7 bestraft werden, ganz unabhängig von der Frage nach Willentlichkeit.

**1 – 2:** Ὁ γὰρ παῖς μου ἐν γυμνασίῳ ἀκοντισθεὶς διὰ τῶν πλευρῶν ὑπὸ τούτου τοῦ μειρακίου παραχρῆμα ἀπέθανεν. Ἐκόντα μὲν οὖν οὐκ ἐπικαλῶ ἀποκτεῖναι, ἄκοντα δὲ. Ἐμοὶ δὲ οὐκ ἐλάσσω τοῦ ἐκόντος ἄκων τὴν συμφορὰν κατέστησε.

**1. Rede der Verteidigung**

- 9 Bericht des Geschehens: Der Bericht der Anklage sei richtig, aber ungenau: Zwar habe der Junge mit seinem Wurf den toten Jungen getroffen. Im Training habe er aber weder übermütig noch fehlerhaft gehandelt, sondern den Speer wie viele andere Werfer auch in
- 11 den vorgesehenen Landebereich geworfen.
- 13 Argumentation: Der Junge sei zwar der Werfer und ursächlich für den Wurf, habe dabei aber keinen Fehler gemacht, weder mit noch ohne Vorsatz; daher trage er keine Schuld am Tod. Dies beweise die Tatsache, dass der Speer ganz ordnungsgemäß im Zielbereich
- 15 gelandet sei. Entsprechend liege der Fehler und damit die Ursache für den Tod beim toten Jungen selbst, der zum falschen Zeitpunkt in den Wurfbereich des Speeres gelaufen sei –
- 17 andernfalls wäre er ja nicht getroffen worden. Unwillentlich verantwortlich und damit schuldig an etwas könne nur sein, wer einen Fehler in der Handlung gemacht habe. Dies
- 19 aber treffe auf den Werfer nicht zu.

**3 – 5:** Τὸ γὰρ μειράκιον οὐχ ὕβρει οὐδὲ ἀκολασίᾳ, ἀλλὰ μελετῶν μετὰ τῶν ἡλικίων ἀκοντίζειν ἐν τῷ γυμνασίῳ ἔβαλε μὲν, οὐκ ἀπέκτεινε δὲ οὐδένα κατὰ γε τὴν ἀλήθειαν [...], ἄλλου δ' εἰς αὐτὸν ἀμαρτόντος εἰς ἀκουσίους αἰτίας ἦλθεν. [...] Ὁ δὲ παῖς εἶπερ ἐστὼς φανερὸς ὑμῖν ἐστὶ μὴ βληθεὶς, ἐκουσίως δ' ὑπὸ τὴν φορὰν τοῦ ἀκοντίου ὑπελθὼν, ἐτι σαφεστέρως δηλοῦται διὰ τὴν αὐτοῦ ἀμαρτίαν ἀποθανόντος· οὐ γὰρ ἂν ἐβλήθη ἀτρεμίζων καὶ μὴ διατρέχων.

**6:** Οἱ τε γὰρ ἀμαρτάνοντες, ὧν ἂν ἐπινοήσωσί τι δρᾶσαι, οὗτοι πράκτορες τῶν ἀκουσίων εἰσὶν· οἱ τε ἀκούσιόν τι δρώντες ἢ πάσχοντες, οὗτοι τῶν παθημάτων αἴτιοι γίνονται.

**2. Rede der Anklage**

- 21 Bericht des Geschehens: Der Junge sei von einem Sportlehrer auf das Feld gerufen worden, um die Speere für die Werfer aufzusammeln, und nur daher in die Wurfbahn gelaufen. Dann habe der aus Nachlässigkeit vollzogene Wurf zum Tod des Jungen geführt.
- 23 Argumentation: Die Ausführungen der Verteidigung, dem Toten den Fehler zuzuschreiben, seien absurd; ohne den Wurf des Speeres wäre der Junge niemals gestorben. Einen Fehler habe der (tote) Junge aber nicht begangen, da er vom Trainer gerufen auf das Feld gelaufen sei, um die Speere aufzusammeln; sehr wohl aber der Werfer, der das
- 25 Aufsammeln der Speere nicht beachtet habe. So habe er zwar nicht willentlich getötet, aber doch eher willentlich als überhaupt nicht. Sein zu diesem Moment fehlerhaft
- 27 ausgeführter Wurf sei Ursache des Todes, der Werfer daher schuld. Diejenigen aber, die – ob willentlich oder nicht – töten, müssen laut Gesetz bestraft werden.

**6:** Ὁ μὲν γὰρ ἐν τούτῳ τῷ καιρῷ κελευόμενος ὑπὸ τοῦ παιδοτρίβου, [...] διὰ τὴν τοῦ βαλόντος ἀκολασίαν πολεμῶ τῷ τούτου βέλει περιπεσών, οὐδὲν οὐδ' εἰς ἓν ἄμαρτων, ἀθλίως ἀπέθανεν· ὁ δὲ περὶ τὸν τῆς ἀναιρέσεως καιρὸν πλημμελήσας, οὐ τοῦ σκοποῦ τυχεῖν ἐκωλύθη, ἀλλ' ἄθλιον καὶ πικρὸν σκοπὸν ἐμοὶ ἀκοντίσας, ἐκὼν μὲν οὐκ ἀπέκτεινε, μᾶλλον δὲ ἐκὼν ἢ οὔτ' ἔβαλεν οὔτ' ἀπέκτεινε.

# In dubio pro reo

## Digesten-Lektüre im Schulunterricht

WILFRIED LINGENBERG

Heute bekannte juristische Formeln wie *Audiatur et altera pars* oder *In dubio pro reo* finden sich bei den antiken Autoren nicht in dieser Form. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten die juristischen Prinzipien aus kurzen Ausschnitten der *Digesten* Iustinians heraus.

Überbleibsel aus der Römerzeit: Das Erste, was einem dazu in den Sinn kommt, sind wahrscheinlich Bauwerke, etwa die imposanten Ruinen des Kolosseums oder eines Aquäduktes wie des Pont du Gard. Manches ist sogar in Gebrauch geblieben: Die Palastaula in Trier wurde seit der Antike in verschiedenen Funktionen weiter genutzt, heute als Kirche, und unter Städten wie Köln oder Rom tun seit zwei Jahrtausenden die Wasserleitungen ihren Dienst, die einst von römischen Ingenieuren angelegt wurden.

Was in Gebrauch bleibt, wird gepflegt, verändert und kontinuierlich der Nutzung angepasst. Das gilt genauso für das römische Recht, das man schon als „den wichtigsten römischen Anteil an der eu-

ropäischen Kultur“ bezeichnet hat;<sup>1</sup> tatsächlich hat das *Corpus Iuris Civilis*, im 6. Jh. unter Kaiser Iustinian erarbeitet, in Teilen Europas noch bis ins 20. Jh. hinein unmittelbare Geltung gehabt.<sup>2</sup>

Wer sich aber diesen epochalen Text im Original anschaut, findet dort möglicherweise nicht das, was er erwartet hätte: Uns vertraute Rechtsformeln wie *In dubio pro reo* oder *Audiatur et altera pars* begegnen in dieser Form bei den römischen Juristen nicht und die überlieferten Rechtstexte enthalten nicht einmal genaue inhaltliche Entsprechungen dazu. Umso lohnenswerter sollte es sein, im Unterricht einmal den Ursprüngen solcher Formeln nachzuspüren und gleichzeitig anhand kurzer Originaltexte einen Eindruck vom vielbewunderten römischen Rechtsdenken zu gewinnen.

Gesetzgebungswerk des oströmischen Kaisers Iustinian, dem seit dem Spätmittelalter so genannten *Corpus Iuris Civilis*. Dieses bestand in seiner 534 n. Chr. abgeschlossenen Form aus drei Teilen: einer Einführung mit dem Titel *Institutiones*, die dem gleichnamigen Werk von Gaius eng verpflichtet ist; einer Sammlung von direkt durch die Kaiser erlassenen Gesetzen, dem *Codex Iustinianus*; und schließlich als Hauptteil den 50 Büchern der *Digesten* oder *Pandekten*, die, nach Sachgebieten geordnet (*digerere* – „anordnen“; „geordnet darlegen“), Exzerpte aus den Schriften der klassischen Juristen der Zeit von 100 v. Chr. bis 240 n. Chr. zusammengetragen, jeweils unter Nennung von Autor und Werktitel. Später kamen als vierter Teil des *CIC* noch die Kaisergesetze der Folgezeit unter dem Titel *Novellae* hinzu.

### Lerngruppe / Zeit

ab Jgst. 11 / ca. 4–6 Unterrichtsstunden



### Material

M1: *In dubio pro reo*

M2: *Audiatur et altera pars*

M3: *Volenti non fit iniuria*

### Das Corpus Iuris Civilis

Von den klassischen Werken der römischen Juristen hat sich nur ein einziges durch Zufall als Palimpsest erhalten, die *Institutiones* des im 2. Jahrhundert n. Chr. wirkenden Gaius.<sup>3</sup>

Zum allergrößten Teil verdanken wir unsere Kenntnis der klassischen Juristen dem

### Die Digesten im Unterricht

Aufgrund ihrer Form – kurze, zusammenhängende, inhaltlich in sich abgeschlossene Texte zu immer wieder anregenden Fragestellungen – bieten sich die *Digesten* für den Unterricht zunächst einmal an, nicht zuletzt als Zwischen- oder Begleitlectüre. Das juristische Fachvokabu-



lar und die teils kniffligen Gedankengänge geben dann allerdings manch harte Nuss zu knacken. Dementsprechend selten sind *Digesten*-Auszüge für die Schule aufbereitet worden; eine Textausgabe von Fuhrmann/Liebs erschien in einigen Auflagen in den 70er- und 80er- Jahren,<sup>4</sup> und ein kurzer AU-Beitrag von Rudolf Börker schlug einige weitere Texte vor.<sup>5</sup> Beide Male waren zum größeren Teil Beispiele konkreter Rechtsfälle ausgesucht worden. Eine umfangreichere Fundgrube bietet eine ebenfalls von Fuhrmann/Liebs als Taschenbuch für das Allgemeinpublikum herausgegebene zweisprachige Sammlung.<sup>6</sup> Man braucht sich aber nicht zu scheuen, selbst nach passenden Texten zu stöbern. Die *Digesten* sind als Volltext im Netz verfügbar,<sup>7</sup> und die Gliederung nach Sachgebieten macht die Orientierung leicht. Mit der juristischen Fachsprache kommen die kleineren Schulwörterbücher zwar an ihre Grenzen, aber auch eine ältere Auflage des einschlägigen Standardnachschlagewerks von Heumann-Seckel ist mittlerweile im Netz einzusehen.<sup>8</sup>



Der oströmische Kaiser Justinian hat die Gesetze des römischen Reiches im *Corpus Iuris Civilis* zusammengetragen. Die 50 Bücher der *Digesten* bilden den Hauptteil des Werkes.

## Zu den Materialien

Die ausgewählten Materialien gehen drei bekannten lateinischen Rechtsgrundsätzen nach; weitere Möglichkeiten sowie

1

### Bekannte lateinische Rechtsformeln

- **Audiat et altera pars** (M2): *Dig.* 48, 17, 1
- **In dubio pro reo** (M1): *Dig.* 42, 1, 38; 48, 19, 5; 50, 17, 56
- **Ne bis in idem**: Gaius, *Inst.* 4, 108; Quintilian, *Inst.* 7, 6, 4; *Dig.* 50, 17, 57
- **Nulla poena sine lege**: *Dig.* 50, 16, 131
- **Pacta sunt servanda**: Cic., *Off.* 3, 92; *Dig.* 2, 14, 1; 2, 14, 7, 7
- **Volenti non fit iniuria** (M3): *Dig.* 47, 10, 1, 5; 50, 17, 145

Eine ausführliche Liste lateinischer Rechtsformeln bietet:  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Latein\\_im\\_Recht](https://de.wikipedia.org/wiki/Latein_im_Recht).

Verweise auf mögliche Quelltexte liefert:

Kudla, H.: *Lexikon der lateinischen Zitate*, München 42021.

Die meisten der hier angeführten oder in den Materialien verwendeten Vorbildstellen sind diesem Werk entnommen.



## Audiatur et altera pars

Unter dem Namen des Philosophen und Tragödiendichters Seneca ist eine böse Satire auf den Kaiser Claudius überliefert. Statt wie andere Kaiser in einer Apotheose zum Gott erhoben zu werden, muss Claudius in der „Apokolokyntosis“ („Verkürbissung“) nach seinem Tod miterleben, wie ihn die Menschen verspotten und sich über sein Ableben freuen. Ein „Trauergesang“ enthält folgende Verse:

### Apokolokyntosis 12, 3, 19 – 22

- 1 Deflete virum, quo non alius  
potuit citius discere causas,
- 3 una tantum parte audita,  
saepe neutra.

In der Unterwelt wird Claudius schon von einer großen Zahl Bekannter erwartet. Sie sind vor ihm dort angekommen, weil er sie hatte umbringen lassen. Sein ehemaliger Berater Pedo Pompeius führt ihn zu Aeacus, dem Richter in der Unterwelt, um ihn des vielfachen Mordes anzuklagen. Für die Rolle des „patronus“, des Verteidigers, lässt sich nur mit Mühe jemand finden. Aber der Prozess nimmt sowieso einen unerwarteten Verlauf:

### Apokolokyntosis 14, 2 – 3

- 1 Accusat Pedo Pompeius magnis clamoribus.  
Incipit patronus velle respondere. Aeacus,
- 3 homo iustissimus, vetat, et illum altera  
tantum parte audita condemnat. [...] Ingens (5) **stupēre**: starr sein, staunen
- 5 silentium factum est. Stupebant omnes (6) **attonitus, a, um**: wie vom Donner gerührt
- 7 novitate rei attoniti, negabant hoc umquam  
factum. Claudio magis iniquum videbatur  
quam novum.

In den „Digesten“ findet sich folgende Notiz:

### Dig. 48, 17, 1 pr. (Marcian)

- 1 Divi Severi et Antonini magni rescriptum est,  
ne quis absens puniatur, et hoc iure utimur,
  - 3 ne absentes damnentur: Neque enim  
inaudita causa quemquam damnari
  - 5 aequitatis ratio patitur.
- (1) **(Septimius) Severus**: Kaiser von 193 bis 211 –  
**Antoninus (Caracalla)**: Sohn von Septimius Severus und  
Kaiser von 211 bis 217 – **rescriptum**: Hohe Beamte, z.B.  
Provinzstatthalter, konnten schriftliche Anfragen direkt  
an den Kaiser richten. Dessen Antwort (rescriptum)  
wurde als rechtlich bindend akzeptiert. – (2) **ius, iuris n**:  
hier: Rechtsgrundsatz

1. Der heute mit *Audiatur et altera pars* beschriebene Rechtsgrundsatz lässt sich aus der *Digesten*-Notiz nur indirekt ableiten. Beschreiben Sie in eigenen Worten Marcians Aussage in den *Digesten* und erläutern Sie ihren Zusammenhang mit dem heutigen Grundsatz.
2. In der *Claudius*-Satire wendet Aeacus das „Talionsprinzip“ an.
  - a) Recherchieren Sie die Bedeutung dieses juristischen Begriffs.
  - b) Diskutieren Sie, ob Aeacus damit gerecht handelt.